

Rechtssache C-67/24 [Amozov]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

29. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

16. Januar 2024

Antragsteller:

R. K.

Antragsgegner

K. Ch.

D. K.

E. K.

BESCHLUSS

Nr. 20113271

Sofia, den 16. Januar 2024

SOFIYSKI RAYONEN SAD (RAYONGERICHT SOFIA), ... [*nicht übersetzt*]

... [*nicht übersetzt*]

aufgrund der Prüfung der Zivilsache Nr. 22941/2020 und unter Berücksichtigung des Folgenden:

- 1 Das Verfahren richtet sich nach Art. 276 Abs. 1 AEUV.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

- 2 Es geht um die Auslegung des 15. Erwägungsgrundes in Verbindung mit Art. 3 Buchst. a und d sowie Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (ABl. 2009, L 7, S. 1).

BETEILIGTE DES AUSGANGSVERFAHRENS:

3 **1. Antragsteller:**

- 4 Antragsteller ist [R. K.], ... *[nicht übersetzt]* Sofia ... *[nicht übersetzt]*
5 ... *[nicht übersetzt]* [Vertretung]

6 **2. Antragsgegner:**

- 7 Antragsgegner sind:
8 [K. Ch.], ... *[nicht übersetzt]* Kanada
9 [D. K.], ... *[nicht übersetzt]* Kanada
10 [E. K.], ... *[nicht übersetzt]* Kanada
11 ... *[nicht übersetzt]* [Vertretung]

ANTRÄGE DER BETEILIGTEN:

- 12 Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist ein Antrag von [R. K.] gegen [K. Ch.], [D. K.] und [E. K.] auf Abänderung gerichtlich festgesetzter Unterhaltsleistungen.
13 Der Antragsteller wurde mit Entscheidung des Obersten Gerichts der Provinz Québec, Abteilung für Familiensachen, Bezirk Trebon, zur Zahlung von Kindesunterhalt an [D. K.] und [E. K.] in Höhe von jeweils 613,75 kanadischen Dollar (CAD) monatlich und von Ehegattenunterhalt an [K. Ch.] in Höhe von 2 727,50 CAD verpflichtet.
14 Er beantragt die Abänderung der zugesprochenen Unterhaltsleistungen durch Herabsetzung des Unterhalts für [D. K.] von 613,75 CAD auf 180 Lewa (BGN) und die Einstellung der [Unterhaltszahlungen] für [E. K.] und [K. Ch.].

NATIONALES RECHT:

- 15 **1. Graždanski protsesualen kodeks** (Zivilprozessordnung) ... *[nicht übersetzt]*, im Folgenden: GPK:
16 **„Rechtsmittel**

Art. 274 (1) Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Gerichts sind zulässig,

1. wenn der Beschluss das Verfahren beendet und
2. in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen.

17 **Prüfung und Entscheidung über das Rechtsmittel**

Art. 278 ... [nicht übersetzt]

(2) Hebt das Gericht den angefochtenen Beschluss auf, so entscheidet es in der Sache selbst. Beweisaufnahmen sind zulässig, wenn das Gericht sie für erforderlich hält.

(3) Der Beschluss über das Rechtsmittel ist für das vorinstanzliche Gericht bindend. ...“

18 **2. Personen- und Familiengesetz** ... [nicht übersetzt]

19 „... [nicht übersetzt]

20 **2.** Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs tritt die Volljährigkeit ein und damit die uneingeschränkte Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

21 **3.** Personen unter 14 Jahren sind unmündig.“

22 **3. Familiengesetzbuch** ... [nicht übersetzt]:

Kapitel 10

UNTERHALT

23 **„Unterhaltsberechtigung**

Art. 139 Unterhaltsberechtig ist, wer erwerbsunfähig und außerstande ist, sich aus eigenem Vermögen zu unterhalten.

24 **Rangfolge mehrerer Pflichtiger**

Art. 140 (1) Unterhaltsberechtigte können ihre Ansprüche in folgender Reihenfolge geltend machen gegenüber:

1. Kindern und Ehegatten;
2. Elternteilen;
3. geschiedenen Ehegatten;
4. Enkel- und Urenkelkindern;

5. Geschwistern;
6. Großeltern und Verwandten aufsteigender gerader Linie.

... [nicht übersetzt]

25 Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter

Art. 141 Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden, ist der Pflichtige in folgender Reihenfolge zur Leistung von Unterhalt verpflichtet an

1. Kinder und Ehegatten;
2. Elternteile;
3. geschiedene Ehegatten;
4. Enkel- und Urenkelkinder;
5. Geschwister;
6. Großeltern und Verwandte aufsteigender gerader Linie.

26 Maß des Unterhalts

Art. 142 (1) Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Unterhaltsberechtigten und nach den Möglichkeiten des Pflichtigen.

(2) Der Mindestunterhalt für ein Kind beträgt ein Viertel des gesetzlichen Mindestlohns.

27 Kindesunterhalt für Minderjährige

Art. 143 (1) Jeder Elternteil ist verpflichtet, entsprechend seinen Möglichkeiten und seiner wirtschaftlichen Lage die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(2) Eltern sind verpflichtet, für den Unterhalt ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen, unabhängig davon, ob sie erwerbsfähig sind und ob sie sich aus ihrem Vermögen unterhalten können.

(3) Eltern sind auch dann zum Unterhalt verpflichtet, wenn das Kind außerhalb der Familie untergebracht ist.

(4) ... [nicht übersetzt] [Zuschlag zum Unterhalt für Sonderbedarf des Kindes]

28 Kindesunterhalt für Volljährige in Ausbildung

Art. 144 Eltern sind verpflichtet, ihren volljährigen Kindern, die als ordentliche Studierende innerhalb der Regelausbildungszeit eine Sekundarschule bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs und eine Hochschule bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs besuchen, Unterhalt zu leisten, sofern sich diese nicht durch eigene Erwerbstätigkeit oder aus eigenem Vermögen selbst unterhalten können und es den Eltern ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist, den Unterhalt zu gewähren.

29 **Unterhalt des geschiedenen Ehegatten**

Art. 145 (1) Anspruch auf Unterhalt hat der Ehegatte, der die Scheidung nicht verschuldet hat.

(2) Der Unterhalt ist längstens für drei Jahre nach der Ehescheidung zu zahlen, es sei denn, die Beteiligten haben sich auf eine längere Dauer geeinigt. Das Gericht kann die Unterhaltsdauer verlängern, wenn sich der Unterhaltsberechtigte in einer besonders schwierigen Lage befindet und der Pflichtige den Unterhalt ohne besondere Schwierigkeiten leisten kann.

(3) Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten erlischt, wenn dieser eine Ehe eingeht.

30 **Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente**

Art. 146 (1) Die Geldrente ist monatlich zu zahlen. Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

... [nicht übersetzt]

31 **Verzicht auf den Unterhaltsanspruch**

Art. 147 Ein Verzicht auf Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.

32 **Aufrechnungsverbot**

Art. 148 Gegen eine Unterhaltsforderung ist die Aufrechnung unzulässig.

33 **Unterhalt für die Vergangenheit**

Art. 149 Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Unterhalt für höchstens ein Jahr vor Erhebung der Klage verlangen.

34 **Abänderung und Aufhebung der Unterhaltsverpflichtung**

Art. 150 Bei Änderung der Verhältnisse können der zugesprochene Unterhalt oder die Zuschläge abgeändert oder aufgehoben werden.

35 ... [nicht übersetzt] [Art. 151, Erlöschen des Unterhaltsanspruchs]

... [nicht übersetzt]“

36 **4. Kodeks na mezhdunarodnoto chastno pravo (Gesetzbuch über das internationale Privatrecht, im Folgenden: KMChP) ... [nicht übersetzt]**

37 **„Allgemeine Zuständigkeit**

Art. 4 (1) Bulgarische Gerichte und andere bulgarische Stellen sind international zuständig, wenn

1. der Beklagte oder Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen satzungsmäßigen Sitz oder den Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung in der Republik Bulgarien hat;

2. der Kläger oder Antragsteller bulgarischer Staatsangehöriger oder eine juristische Person bulgarischen Rechts ist.

38 **Zuständigkeit in Unterhaltssachen**

Art. 11 Die bulgarischen Gerichte sind für Unterhaltssachen außer in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 auch dann zuständig, wenn der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bulgarien hat.

39 **Ausschließliche Zuständigkeit**

Art. 22 Die internationale Zuständigkeit bulgarischer Gerichte und anderer bulgarischer Stellen ist nur dann ausschließlich, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

40 **Konkludente Begründung der Zuständigkeit bulgarischer Gerichte**

41 **Art. 24** ... [nicht übersetzt] Ist die Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte einer Vereinbarung nach Art. 23 Abs. 1 zugänglich, so kann sie auch ohne eine solche Vereinbarung dadurch begründet werden, dass der Beklagte sie innerhalb der Klageerwiderungsfrist ausdrücklich oder konkludent durch seine Einlassung zur Hauptsache anerkennt.

42 **Zuständigkeit bei Änderung der Verhältnisse**

Art. 27 (1) Ist bei Einleitung des Verfahrens die internationale Zuständigkeit begründet, bleibt sie auch bei einem nachträglichem Wegfall ihrer Voraussetzungen im Lauf des Verfahrens bestehen.

(2) Besteht bei Einleitung des Verfahrens keine internationale Zuständigkeit, wird sie begründet, wenn sich ihre Voraussetzungen im Lauf des Verfahrens ergeben.“

43 **5. Nationale Rechtsprechung**

- 44 5.1. **Urteil Nr.131 des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, Bulgarien; im Folgenden: VKS) vom 1. Juni 2015** ... [nicht übersetzt], mit dem in der Sache über den Antrag auf Herabsetzung des vom Obersten Gericht des Staates K., Vereinigte Staaten von Amerika, zugesprochenen Unterhalts entschieden wurde, der der beim VKS angefochtenen Entscheidung zugrunde lag.
- 45 Der Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia) hatte in der angefochtenen Entscheidung festgestellt, dass er für die Entscheidung über den Antrag zuständig sei (gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 KMChP, da der Antrag vor Inkrafttreten der Verordnung [EG] Nr. 4/2009 des Rates eingereicht worden war), bulgarisches Recht für anwendbar befunden (Art. 87 Abs. 2 KMChP) und den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Der Antragsteller, der Vater der am 28. Januar 1996 geborenen Antragsgegnerin, hatte mit seiner Familie in den Vereinigten Staaten gelebt, wo seine Tochter nach der Ehescheidung bei ihrer Mutter geblieben war und ihre Ausbildung fortgesetzt hatte. Im Jahr 2007 hatte er seine Arbeit aufgegeben und war nach Bulgarien zurückgekehrt. Mit Entscheidung ... [nicht übersetzt] des [Stadtgerichts Sofia] ... [nicht übersetzt] wurde die Unterhaltsentscheidung des Obersten Gerichts des Staates K. ... [nicht übersetzt] insoweit anerkannt und für vollstreckbar erklärt, als A. E. K. darin verpflichtet worden war, seinem minderjährigen Kind M. A. K., wohnhaft in ... [nicht übersetzt] USA, ab dem 1. September 2007 einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 1 309 US-Dollar zu zahlen. Das Gericht lehnte eine Abänderung des zugesprochenen Unterhaltsbetrags deswegen ab, weil dieser auf der Grundlage der notwendigen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Kindes unter Berücksichtigung der Verhältnisse in dem Staat festgesetzt worden sei, in dem das Kind mit seinen Eltern gelebt habe und in dem es nach der Scheidung geblieben sei, und der Unterhalt nach diesen Umständen zu bemessen sei. Auf den Umstand, dass der Antragsteller ein weiteres minderjähriges Kind (geboren am 3. September 2012) habe, sei nicht weiter einzugehen, da er dem inzwischen volljährigen Kind M. derzeit keinen Unterhalt schulde. Andererseits habe der Antragsteller freiwillig seine gut bezahlte Arbeit in den USA aufgegeben und sei nach seiner Rückkehr nach Bulgarien in der Lage gewesen, den geschuldeten Unterhalt zu zahlen, habe mehrfach den Arbeitsplatz gewechselt und für die Verhältnisse des Landes gut verdient sowie hohe Abfindungen für die Beendigung von Arbeitsverträgen und Gehälter erhalten, 2010 habe er eine eigene Immobilie verkauft. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 143 Abs. 2 GPK die Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern uneingeschränkt unterhaltspflichtig seien, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern selbst erwerbsfähig oder in der Lage seien, sich aus eigenem Vermögen unterhalten zu können, und dass eine Abänderung des Unterhaltsbetrags nicht damit begründet werden könne, dass das Einkommen eines unterhaltspflichtigen Elternteils gesunken sei oder dass er eine Beschäftigung aufgenommen habe, die nicht seinen Qualifikationen entspreche, wenn dadurch die Erfüllung des Unterhaltsanspruchs des Kindes vereitelt werden solle.

- 46 Die Entscheidung ist im Internet unter folgendem Link verfügbar:
<https://www.vks.bg/pregled-akt.jsp?type=otdelo&id=50B246F1E99D0F28C2257E53004AF610>
- 47 **5.2. Mit Urteil Nr. 301 des VKS vom 7. Oktober 2013 ...** [*nicht übersetzt*] wurde entschieden, dass die angefochtene Rechtsmittelentscheidung unzulässig sei, da die Ehe zwischen dem Antragsteller A. B. A. und R. D. G. im ersten Rechtszug durch Entscheidung eines Gerichts des Königreichs Spanien vom 3. März 2006 ... [*nicht übersetzt*] geschieden und der Antragsteller darin zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbetrags in Höhe von 250 Euro an seine minderjährige Tochter (die Antragsgegnerin A. B. D.) verpflichtet worden sei. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung hatten sowohl der Antragsteller als auch die Antragsgegnerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet Spaniens, einem Mitgliedstaat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 4/2009. Mit Beschluss Nr. 35/9.12.2008 ... [*nicht übersetzt*] des Okrazhen sad Targovishte (Regionalgericht Targovishte, Bulgarien) wurde die Entscheidung des spanischen Gerichts im bulgarischen Hoheitsgebiet für vollstreckbar erklärt. Zum damaligen Zeitpunkt hatte der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Bulgarien verlegt, seine Erwerbsmöglichkeiten vielfach eingeschränkt und war nicht in der Lage, Unterhalt in der vom spanischen Gericht festgesetzten Höhe zu zahlen. Das bulgarische Gericht wurde daher ersucht, die Höhe des Unterhaltsbetrags, den der Antragsteller seiner minderjährigen Tochter zu zahlen hatte, von 250 Euro auf 80 BGN herabzusetzen.
- 48 In seiner Begründung führte das VKS aus, dass sich bereits aus dem Vorbringen und den in der Antragschrift formulierten Anträgen ergebe, dass das bulgarische Gericht nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 für die Entscheidung über den Antrag unzuständig sei. Habe ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats einen bestimmten Unterhaltsbetrag zugesprochen und der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht geändert, so könne der Unterhaltspflichtige keine Abänderung dieser Entscheidung durch ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats beantragen. Dies sei nur in den Ausnahmefällen des Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 zulässig, zu denen der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltspflichtigen (hier des Antragstellers) nicht gehöre. Der gesetzliche Vertreter der Antragsgegnerin habe bereits in der Antragsrüge die Unzuständigkeit des bulgarischen Gerichts gerügt, da die Antragsgegnerin ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Königreich Spanien habe. Diese Tatsache habe sich bereits aus den Akten ergeben und sei zwischen den Beteiligten unstrittig. Es sei weder vorgetragen noch festgestellt worden, dass Umstände vorlägen, die für die Anwendung einer der in Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 vorgesehenen Ausnahmen sprächen, so dass das bulgarische Gericht seine Unzuständigkeit von Amts wegen hätte feststellen und verkünden müssen. Indem es dies nicht getan, sondern in der Sache entschieden habe, habe es eine unzulässige Entscheidung erlassen, was einen Kassationsgrund im Sinne von Art. 281 Nr. 2 GPK darstelle. Die Entscheidung sei daher aufzuheben und die darauf beruhende Vollstreckung einzustellen, wobei der Antragsgegnerin die Verfahrenskosten zu erstatten seien.

49 Die Entscheidung ist auf der Webseite des Varhoven kasatsionen sad verfügbar:
<https://www.vks.bg/pregled-akt.jsp?type=ot-deloidelo&id=B9C4C9AEE38E5D30C2257BFD0028FA2C>

50 **5.3. Urteil Nr. 313 des VKS vom 10. September 2012 ...** [*nicht übersetzt*]

Gemäß Urteil Nr. 280 des VKS vom 28. September 2011 ... [*nicht übersetzt*] bestimme sich der Bedarf des Unterhaltsberechtigten nach seinen üblichen Lebensbedingungen unter Berücksichtigung seines Alters, seiner Ausbildung und der sonstigen relevanten Umstände des Einzelfalls, während sich die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nach seinem Einkommen, seinem Vermögen und seinen Qualifikation bestimme. Der Unterhalt für minderjährige Kinder werde von beiden Elternteilen entsprechend ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit und unter Anrechnung der Betreuung des Kindes durch den erziehenden Elternteil geleistet.

Diese Entscheidung ist auf der Webseite des Varhoven kasatsionen sad verfügbar:
<https://www.vks.bg/pregled-akt.jsp?type=ot-deloidelo&id=133E725004D449DDC2257919004148A5>

51 **SACHVERHALT:**

52 Der Hauptgegenstand des Ausgangsverfahrens vor dem vorlegenden Gericht ist der Antrag von [R. K.] gegen seine geschiedene Ehefrau [K. Ch.], seine Tochter [D. K.] und seinen Sohn [E. K.] auf Abänderung der gerichtlich festgesetzten Unterhaltsleistungen.

53 Der Antragsteller ist bulgarischer Staatsangehöriger und wurde durch eine Entscheidung des Obersten Gerichts, Abteilung für Familiensachen, Provinz Québec, Bezirk Trebon, verpflichtet, seinen beiden damals minderjährigen Kindern kanadischer und bulgarischer Staatsangehörigkeit monatlichen Unterhalt in Höhe von jeweils 613,75 CAD sowie seiner geschiedenen Ehefrau, einer kanadischen Staatsangehörigen, Ehegattenunterhalt in Höhe von 2 727,50 CAD zu zahlen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

54 Der Antragsteller macht geltend, der Unterhalt sei durch die Entscheidung gewährt worden, mit der [R. K.] und [K. Ch.] ihre Ehe durch Scheidung aufgelöst und die Frage des Sorgerechts und des Unterhalts für die Kinder geregelt hätten. Zum Zeitpunkt der Antragstellung habe er seinen Wohnsitz in der Republik Bulgarien, in Sofia.

55 Er trägt vor, dass sein Sohn [E. K.] volljährig sei, er ihm wegen dieser Entscheidung aber weiterhin Unterhalt zahlen müsse.

56 Seit Ende 2018 sei er arbeitslos, er besitze weder bewegliches noch unbewegliches Vermögen. Er habe in Kanada Insolvenz beantragt und sei zum 21. Juni 2018 durch eine von ... [*nicht übersetzt*] einem zugelassenen

Insolvenzverwalter ausgestellte Restschuldbefreiungsbescheinigung für insolvent erklärt worden. 2019 habe er Kanada verlassen und sei nach Sofia gezogen.

- 57 Die erkennende Kammer hat versucht, den Antragsgegnern in Kanada gerichtliche Schriftstücke unter der in der Antragschrift angegebenen Adresse im Wege der Rechtshilfe zuzustellen, doch wurden sie dort nicht angetroffen. Sie hat daher die Antragsgegner durch Anbringung einer Benachrichtigung an ihre Meldeanschrift in Bulgarien geladen und für sie einen Verfahrenspfleger bestellt.
- 58 In der Antragserwiderung des Verfahrenspflegers wird die Unzuständigkeit des bulgarischen Gerichts für die Entscheidung über die Anträge gerügt. Die Rüge wird darauf gestützt, dass die Antragsgegner ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Republik Bulgarien hätten.
- 59 Mit Beschluss Nr. 20082014/6.3.2023 stellte die erkennende Kammer das Verfahren wegen Unzuständigkeit des bulgarischen Gerichts ein. In der Begründung des Beschlusses wird auf den 15. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 4/2009 des Rates verwiesen: *„Um die Interessen der Unterhaltsberechtigten zu wahren und eine ordnungsgemäße Rechtspflege innerhalb der Europäischen Union zu fördern, sollten die Vorschriften über die Zuständigkeit, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ergeben, angepasst werden. So sollte der Umstand, dass ein Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, nicht mehr die Anwendung der gemeinschaftlichen Vorschriften über die Zuständigkeit ausschließen, und auch eine Rückverweisung auf die innerstaatlichen Vorschriften über die Zuständigkeit sollte nicht mehr möglich sein. Daher sollte in dieser Verordnung festgelegt werden, in welchen Fällen ein Gericht eines Mitgliedstaats eine subsidiäre Zuständigkeit ausüben kann.“* Der Beschluss besagt, dass die Verordnung allgemeine Geltung hat und gegenüber Drittstaaten wie Kanada Anwendung findet.
- 60 Gegen diesen Einstellungsbeschluss legte der Antragsteller beim Stadtgericht Sofia Rechtsmittel ein und beantragte, ihn aufzuheben. In ihrer Erwiderung auf das Rechtsmittel vertreten die Antragsgegner die Auffassung, dass der angefochtene Beschluss rechtmäßig sei, und schließen sich der Begründung des Gerichts an.
- 61 Mit Beschluss Nr. 9114/1.8.2023 ... [nicht übersetzt] wurde der Beschluss des Rayongerichts Sofia aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens zurückverwiesen. Das Stadtgericht Sofia führte aus, dass die Antragsgegner, d. h. die Kinder des Antragstellers und Rechtsmittelführers, bulgarische Staatsangehörige mit ständigem Wohnsitz in Kanada seien.
- 62 Da Kanada kein Mitglied der Europäischen Union sei, fänden die Regeln über die Abgrenzung der Zuständigkeiten nach Art. 3 ff. (im Beschluss versehentlich als Art. 4 der Verordnung bezeichnet) der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 keine Anwendung. Ferner betreffe der 15. Erwägungsgrund dieser Verordnung die Möglichkeit der „Unterhaltsberechtigten“, ihre Unterhaltsansprüche auch dann

geltend zu machen, wenn der „Antragsgegner“ seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat habe, so dass es in diesem Erwägungsgrund nicht um die Rechte der Unterhaltspflichtigen, sondern um die Rechte der Unterhaltsberechtigten gehe. Daher sei die Definition des Begriffs „berechtigte Person“ in Art. 2 Nr. 10 der Verordnung heranzuziehen, wonach berechtigte Person jede „natürliche Person [ist], der Unterhalt zusteht oder angeblich zusteht“ (Argumentation auch aus dem Urteil in der Rechtssache C-501/20, M P A). Der 15. Erwägungsgrund der Verordnung stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit Art. 6 der Verordnung, der die Auffangzuständigkeit eines Mitgliedstaats betreffe, und nicht mit Art. 3, der nicht in seiner Gesamtheit anwendbar sei, da er die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten gegeneinander abgrenze.

- 63 Auf die geschiedene Ehefrau des Antragstellers, die kanadische Staatsangehörige sei, sei das Unionsrecht aus den dargelegten Gründen nicht anwendbar.
- 64 Etwaige Regeln aus völkerrechtlichen Verträgen seien auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten des Verfahrens nicht anwendbar, da nicht ersichtlich sei, dass die beiden Staaten einen Vertrag auf dem Gebiet der Unterhaltspflichten geschlossen hätten.
- 65 Folglich sei die Zuständigkeit für die Entscheidung in der Rechtssache nach den Vorschriften des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht der Republik Bulgarien zu bestimmen. Nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 KMChP sei das bulgarische Gericht für die Entscheidung über den Antrag eines bulgarischen Staatsangehörigen, wie er hier vorliege, zuständig.
- 66 Das vorliegende Gericht teilt die in dem Beschluss des Stadtgerichts Sofia vertretene Auffassung nicht. Es hat Bedenken, dass eine Entscheidung des Rechtsstreits auf der Grundlage der bindenden Feststellungen des Rechtsmittelgerichts gegen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere gegen die Verordnung Nr. 4/2009 über die internationale Zuständigkeit, verstoßen würde.
- 67 Gemäß der Tabelle über die Anwendung des Haager Übereinkommens von 2007 über Unterhaltsansprüche (<https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=131>) gilt dieses Übereinkommen nicht für die kanadische Provinz Québec. Das Übereinkommen wird ab dem 1.2.2024 für die Provinz Ontario gelten, wo die Antragsgegner ihre Anschrift haben (wobei aber nicht klar ist, ob sie dort auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben).
- 68 **BEZUG ZUM UNIONSRECHT, AUSLEGUNGSBEDARF:**
- 69 Es ist festzuhalten, dass es sich vorliegend um ein zivilrechtliches Gerichtsverfahren mit Auslandsbezug handelt, wobei die Antragsgegner kanadische Staatsangehörige sind und die Kinder des Antragstellers zusätzlich die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzen.

- 70 Der erkennenden Kammer stellen sich mehrere Fragen in Bezug auf ihre Zuständigkeit in diesen Rechtssachen, und zwar erstens, ob das Rechtsmittelgericht den 15. Erwägungsgrund der Verordnung zu Recht als Grund dafür gewertet hat, die Anwendung der Verordnung im Verhältnis zwischen Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Union aufhalten, und Personen, die sich nicht dort aufhalten, auszuschließen. Zu berücksichtigen ist, dass die Verordnung allgemeine Geltung beanspruchen dürfte, die nicht davon abhängt, ob Drittstaatsangehörige betroffen sind, so dass sie als anwendbar angesehen werden sollte. Es sollte daher geprüft werden, ob sich die Zuständigkeit des bulgarischen Gerichts nach Art. 6 der Verordnung Nr. 4/2009 begründen lässt, wenn eine der Parteien die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzt, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, und der Unterhaltsberechtigte Drittstaatsangehöriger ist.
- 71 In Anbetracht der Ausführungen des Rechtsmittelgerichts ist außerdem die Frage zu klären, ob der für die Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs der Verordnung entscheidende Begriff „Anträge auf Unterhaltsleistungen“ so zu verstehen ist, dass er auch Anträge auf Abänderung von Unterhaltsleistungen durch deren Herabsetzung umfasst. Zweifel daran ergeben sich aus dem in den Erwägungsgründen 9 bis 11 dargelegten Ziel der Verordnung, die Unterhaltsberechtigten und nicht die Unterhaltspflichtigen zu schützen. Die Verordnung ist daher – wie sich aus Rn. 25 bis 27 des Urteils vom 18.12.2014 in den verbundenen Rechtssachen C-400/13 und C-408/13, Sanders, ergibt – in diesem Sinne auszulegen. Es stellt sich somit die Frage, ob die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung, abgesehen von ihrem Art. 8, auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass nicht nur die Interessen der Unterhaltspflichtigen, sondern auch die Interessen der Unterhaltsberechtigten betroffen sind, auf Verfahren anwendbar sind, in denen die Herabsetzung des zugesprochenen Unterhalts beantragt wird. Wären die Vorschriften dieser Verordnung nicht anwendbar, könnten nationale Zuständigkeitsregeln zur Anwendung kommen, die dem Unterhaltspflichtigen eine weitaus größere Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Ortes, an dem er das Verfahren einleitet, einräumen und damit die Verteidigung der schutzbedürftigen Unterhaltsberechtigten erschweren.
- 72 Was die Anwendung von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung anbelangt, der die Einleitung von Verfahren zur Abänderung von Unterhaltsleistungen in anderen Staaten als dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsberechtigten verbietet, ist die erkennende Kammer der Auffassung, dass sie diese Bestimmung derzeit nicht anwenden kann, da Kanada bis zum 1.2.2024 nicht Vertragspartei des Haager Übereinkommens von 2007 ist. Nach diesem Datum gilt das Übereinkommen jedenfalls nicht für die Provinz Québec, und im vorliegenden Fall hat das Gericht erhebliche Schwierigkeiten (da ihm die derzeitige Anschrift der Antragsgegner in Kanada nicht bekannt ist) festzustellen, ob sich der gewöhnliche Aufenthalt der Unterhaltsberechtigten in der Provinz Québec oder in der Provinz Ontario befindet, für die das Übereinkommen gelten wird. Der Beitritt einiger Provinzen Kanadas zum Haager Übereinkommen von 2007 ist für die

Vorlagefragen jedenfalls deswegen ohne Bedeutung, weil das vorlegende Gericht bei der Entscheidung des Rechtsstreits derzeit an die Feststellungen des Stadtgerichts Sofia gebunden ist und die Verordnung nach dessen Ansicht auf Rechtssachen, an denen kanadische Staatsangehörige beteiligt sind, überhaupt nicht anwendbar ist.

- 73 Sollte die Verordnung auf Anträge auf Herabsetzung der Unterhaltsleistungen anwendbar sein, wäre ferner zu klären, ob die Auffangzuständigkeit nach Art. 6 auch dann gilt, wenn zwei der Antragsgegner auch eine andere als die gemeinsame Staatsangehörigkeit haben. Art. 6 scheint darauf abzuzielen, eine Zuständigkeit aufgrund der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Beteiligten als einzig möglichem Anknüpfungspunkt für den Fall zu begründen, dass es kein anderes Gericht der Union oder der assoziierten Staaten gibt, das über den Antrag entscheiden kann, wobei wiederum das Ziel verfolgt wird, den Unterhaltsberechtigten die Möglichkeit zu geben, ihre Ansprüche vor einem Gericht geltend zu machen, das wirksam darüber befinden kann. In den Fällen, in denen der Unterhaltsberechtigte außerhalb der Union lebt und der Antrag nicht auf die Gewährung von Unterhaltsleistungen, sondern auf deren Abänderung durch Herabsetzung gerichtet ist, erweist sich die gemeinsame Staatsangehörigkeit jedoch nicht als Vorteil, sondern als Nachteil, und obwohl der Unterhaltsberechtigte keine enge Verbindung zu dem Staat seiner zweiten Staatsangehörigkeit hat, müsste er sich in diesem Staat gerichtlich dagegen verteidigen. In diesem Zusammenhang scheinen die Erwägungen in den Rn. 30 und 45 des Urteils vom 5.9.2019 in der Rechtssache C-468/18, R gegen P, den schutzbedürftigen Unterhaltsberechtigten nicht zu schützen, so dass zu prüfen ist, ob unter „gemeinsame Staatsangehörigkeit“ im Sinne von Art. 6 der Verordnung vollständig identische Staatsangehörigkeiten des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen zu verstehen sind oder ob diese Bestimmung auch im Falle mehrerer, je nach Partei unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten Anwendung finden kann.
- 74 Schließlich ist zu prüfen, ob ein Antrag auf Herabsetzung von Unterhaltsleistungen nach den Vorschriften über die Notzuständigkeit gemäß Art. 7 der Verordnung gestellt werden kann. Nach dem 16. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 findet diese Vorschrift Anwendung, wenn das Gericht, das nach den anderen Zuständigkeitsvorschriften zuständig wäre, nicht angerufen werden kann oder es dem Antragsteller nicht zumutbar ist, sich an dieses Gericht zu wenden, was das Vorliegen „außergewöhnlicher Umstände“ voraussetzt. Es stellt sich daher die Frage, ob das Ziel nicht vielmehr darin besteht, nur die Unterhaltsberechtigten zu entlasten, nicht aber die Unterhaltspflichtigen, bei denen wohl keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen können, die Unterhaltsleistungen als Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts erfordern. Bemerkenswert ist, dass eine derartige Zuständigkeit in keiner der anderen Verordnungen, die die internationale Zuständigkeit in Zivil- oder Handelssachen regeln, enthalten ist.

75 **STELLUNGNAHME DES VORLEGENDEN GERICHTS**

- 76 Nach Ansicht der vorlegenden Kammer ist das bulgarische Gericht für die Entscheidung in der Rechtsache aus den folgenden Gründen nicht zuständig:
- 77 Der Antragsteller, der bulgarischer Staatsangehöriger ist, hat einen Antrag auf Herabsetzung oder Einstellung der Unterhaltsleistungen gestellt, zu denen er als Unterhaltspflichtiger durch eine Entscheidung des Obersten Gerichts von Québec, Kanada, verpflichtet worden war. Zwei der Antragsgegner, seine Kinder, besitzen die bulgarische und die kanadische Staatsangehörigkeit, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt jedoch in Kanada. Es liegt im Interesse der Unterhaltsberechtigten, dass in der Rechtsache dort verhandelt wird, wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber es ist derzeit unklar, ob Art. 8 der Verordnung, der Ausnahmen hiervon vorsieht, anwendbar ist, und das Rechtsmittelgericht hat bindende gegenteilige Feststellungen getroffen. Der Unterhaltsberechtigte ist in diesem Zusammenhang eine Person, der Unterhalt zusteht, und ist damit die schwächere Partei im Verfahren. Ein Verfahrensbeteiligter war zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig. Im Interesse des Kindes ist das Verfahren in dem Staat durchzuführen, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 78 Nach Auffassung der vorlegenden Kammer kann die Zuständigkeit der bulgarischen Gerichte in Bezug auf die geschiedene Ehefrau, die kanadische Staatsangehörige ist, nicht nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 begründet werden.
- 79 Der Umstand, dass der Antragsteller Unterhaltspflichtiger ist, kann die Zuständigkeit nach der Verordnung nicht zugunsten des nationalen Rechts und insbesondere der Bestimmungen des KMChP ausschließen, wie das Stadtgericht Sofia in seinem Beschluss ausgeführt hat, mit dem es das vorliegende Gericht angewiesen hat, über den Rechtsstreit zu entscheiden, weil es für alle drei Antragsgegner zuständig sei. Die Verordnung ersetzt die Zuständigkeitsvorschriften des KMChP in Unterhaltssachen vollständig, und nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ist diese Vereinheitlichung zum Schutz der Unterhaltsberechtigten erforderlich und wichtig.

Aus diesen Gründen hat Rayongericht Sofia

BESCHLOSSEN:

Der Gerichtshof der Europäischen Union wird nach Art. 267 AEUV um Vorabentscheidung über die folgenden **VORLAGEFRAGEN ERSUCHT:**

1. Ist der 15. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegensteht, nach der sich die internationale Zuständigkeit der Gerichte für Anträge auf Unterhaltsleistungen für

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat (hier Kanada) haben, nach nationalem Recht und nicht nach der Verordnung bestimmt?

2. Sind die Art. 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Rechtsprechung nicht entgegenstehen, nach der der Begriff „Antrag auf Unterhaltsleistungen“ einen Antrag auf Herabsetzung von Unterhaltsleistungen nicht erfasst und die Art. 3 bis 6 der Verordnung nur auf Anträge auf Gewährung von Unterhaltsleistungen anwendbar sind?

3. Ist Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 dahin auszulegen, dass der Begriff „gemeinsame Staatsangehörigkeit“ auch Fälle erfasst, in denen eine oder mehrere Parteien eine doppelte Staatsangehörigkeit haben, oder erfasst er nur Fälle völlig identischer Staatsangehörigkeiten?

4. Ist Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 dahin auszulegen, dass

er der Annahme eines „Ausnahmefalls“ nicht entgegensteht, wenn der Unterhaltspflichtige einen Antrag auf Herabsetzung von Unterhaltsleistungen stellt und der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat und außer seiner Staatsangehörigkeit keinen weiteren Bezug zur Union hat?

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Verfahren]